

Fachkräftestipendium (FKS)

Sie möchten eine Ausbildung in einem Beruf mit Fachkräftemangel absolvieren? Das Arbeitsmarktservice sichert Ihnen mit dem Fachkräftestipendium während der Ausbildung die finanzielle Existenz.

Wer?

Personen sind förderbar,

- wenn sie beschäftigungslos sind und daher kein über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze liegendes Erwerbseinkommen beziehen **oder**
- für die Dauer der Ausbildung karenziert sind **oder**
- die vormals selbstständig waren und das Gewerbe aktuell ruhend gestellt ist.

und

- in den letzten 15 Jahren mindestens 4 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig unselbstständig oder pensionsversicherungspflichtig selbstständig erwerbstätig waren (Lehrjahre zählen dazu)
- deren Qualifikation unter Fachhochschulniveau liegt,
- die für die geplante Ausbildung in Österreich geeignet sind,
- die für den Fortbezug den Ausbildungsfortschritt ca. alle 6 Monate nachweisen (od. sofern Nachweise nicht vorgesehen sind, den Ausbildungserfolg mittels Teilnahme-Bestätigung belegen) können,
- ihren Wohnsitz in Österreich haben und
- vor Beginn der Ausbildung mit dem AMS Kontakt aufnehmen. *(Bei späterer Kontaktaufnahme kann das FKS frühestens ab dem der Kontaktierung folgenden Tag gewährt werden).*

Nicht förderbar sind Personen,

- die eine Alterspension beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen
- die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gem. § 1 Abs.2 lit. b ALVG oder einem Lehrverhältnis stehen
- für die der gesetzliche Unfallversicherungsträger oder ein Pensionsversicherungsträger

während einer Reha-Maßnahme Übergangsgeld gewährt

- die arbeitsunfähig im Sinne des § 8 ALVG sind
- Ausländer/Ausländerinnen, die vom AMS nicht in Vormerkung genommen werden können.

WAS?

Die förderbaren Ausbildungen sind,

- in der von den Sozialpartnern beschlossenen, ab 01.01.2017 gültigen Ausbildungsliste des Arbeitsmarktservice zusammengefasst.

Ausbildungen sind förderbar wenn sie,

- zu einer Höherqualifizierung und einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht
- frühestens am 1.1.2017 und spätestens am 31.12.2018 beginnen oder wiederaufgenommen werden
- mind. 3 Monate dauern und
- mind. 20 Stunden / Woche über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen
- zur Gänze in Österreich absolviert werden

Nicht förderbare Ausbildungen sind:

- vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen
- Arbeitsstiftungen
- Tertiäre Ausbildungen (Uni; FH)
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- solche, die nicht planmäßig binnen 4 Jahren zu einem Abschluss führen

bitte wenden

WIE VIEL?

- Die Höhe des Fachkräftestipendiums beträgt im Jahr 2017 täglich mind. EUR 28,20. *Bei höherem Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfeanspruch gebührt der höhere Betrag.*
- FKS gebührt für die Dauer der Ausbildung, max. für 3 Jahre
- FKS-BezieherInnen sind kranken-, unfall- und pensionsversichert.
- Eine geringfügige Beschäftigung während der Ausbildung ist zulässig.
- Taschengeld von Schulen im Gesundheits- und Krankenpflegebereich bis zur Beitragsgrenze von EUR 500,- brutto ist zulässig, wenn erst im Laufe der Ausbildung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird .

Abgrenzung zu anderen Leistungen

- Parallel zum FKS werden keine weiteren Beihilfen oder AMS-Leistungen gewährt (Ausnahme: Übernahme von Kurskosten bei Personen mit maximal einem Pflichtschulabschluss).
- Kombination von vorangehender Bildungskarenz und anschließendem FKS ist möglich
- Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gebührt kein FKS

WO?

Das Fachkräftestipendium ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Kontakt aufnimmt.